

Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht | Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Berichtszeitraum Mitte Juli 2021 bis Mitte Juli 2022



Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, Titularprofessorin und Partnerin, Zürich*



Marius Reinhardt, MLaw, Rechtsanwalt, Zürich**

I. Gesetzgebung

A. In Kraft getretene Erlasse

Am 1. Januar 2022 trat eine Teilrevision der Energieverordnung (EnV)¹ in Kraft.² Wasserkraftanlagen können nun auch dann konzessioniert und bewilligt werden, wenn in der kantonalen Richtplanung noch keine geeigneten Gewässerstrecken festgelegt worden sind. Für Projekte, die keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entfalten, bedarf es keiner Grundlage im Richtplan. Schliesslich hält die revidierte EnV fest, ab welchen Schwellenwerten Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftwerken im nationalen Interesse sind, und es wird ein neuer Schwellenwert für Speicherkraftwerke eingeführt.

Die revidierte Energieeffizienzverordnung (EnFV)³ trat am 1. April 2022 in Kraft.⁴ Mit ihr wird bei der Einmal-

vergütung für Photovoltaikanlagen der Grundbeitrag von aktuell CHF 700.00 auf CHF 350.00 gesenkt. Im Gegenzug wird der Leistungsbeitrag ab 30 Kilowatt (kW) um CHF 10.00 auf CHF 300.00 pro kW erhöht. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, um grössere Anlagen zu bauen und dafür möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung zu nutzen. Der Leistungsbeitrag ab 100 kW wird um CHF 20.00 auf CHF 270.00 pro kW gesenkt. Mit diesen Absenkungen werden jährlich ca. 12 Mio. CHF an Fördergeldern frei, mit denen zusätzliche Photovoltaikanlagen gefördert werden können. Um das grosse Potenzial von Fassadenphotovoltaikanlagen zu fördern, sieht die EnFV für integrierte Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad (gegenüber dem Horizont) neu einen Bonus von CHF 250.00 pro kW auf dem Leistungsbeitrag vor.

Am 1. Januar 2022 trat auch die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG)⁵ in Kraft.⁶ Das Gesetz sieht nun ein Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz vor, womit sich die Schweiz der EU anschliesst. Ausserdem werden die Händler verpflichtet, die Konsumenten über die Holzart und Herkunft ihres Holzes zu informieren. Darüber hinaus wird der Bundesrat aufgrund einer sehr weitgehenden Delegationsnorm ermächtigt, Anforderungen an das Inverkehrbringen von

* Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, ist Titularprofessorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich. Zudem ist sie Partnerin bei Bratschi AG in Zürich.

** Marius Reinhardt, MLaw, ist Rechtsanwalt bei Geissmann Rechtsanwälte AG in Zürich.

1 Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017 (SR 730.01).

2 Änderung der Energieverordnung (EnV) vom 24. November 2021, AS 2021 828.

3 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 1. November 2017 (SR 730.03).

4 Änderung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 24. November 2021, AS 2021 820.

5 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).

6 Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 27. September 2019, AS 2021 614.

Der vollständige Artikel ist verfügbar unter: www.sjz.ch oder www.swisslex.ch